

textes der Lex Baiuvariorum. Zur gleichen Zeit wurde das um die Hauptabschnitte Kirchen- und Herzogsrecht ergänzte alamannische Stammesrecht vom König nunmehr für das gesamte Stammesgebiet erlassen. Unter Childebert II. und Chlotar II. wurden in beide Leges vor allem auf kirchliche Initiative hin Novellen eingefügt und die alamannische Gerichtsordnung überarbeitet. Zwischen 623 und 639, unter Dagobert I., erfolgte die abschließende Neuauflage beider Stammesrechte. Vor 725, während der tatsächlichen Unabhängigkeit der alamannischen Stammesherzöge, wurde eine herzogliche Neuauflage der Lex Alamannorum hergestellt. Und zur Zeit Herzog Lantfrids (709—730) wurden noch einige kleinere Änderungen vorgenommen. Die Untersuchung zeigt so überaus deutlich das dynamische Wachsen beider Leges auf.

H. J. F.

C. Giardina, Una errata interpretazione del capitolo 184 die Rotari, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 29 (1956) 39—42, weist nach, daß die von A. Finocchiaro-Sartori, Il diritto ereditario della Corte regia nel periodo longobardo (1912), vertretene Deutung des Artikels 184, wonach dieser ein neues Mittel darstelle, wodurch der Königshof das Mundium über Frauen erworben habe, falsch ist. Es wird hier nichts anderes gesagt, als daß das Geschenk eines Freundes im Augenblick der *traditio* einer Frau in die Gewalt des *mundualdus*, d. h. des Gatten, kommt und daß dieser verpflichtet ist, das *launigild* an den Freund zu geben, wenn er darum angegangen wird. G. O.

Sachsenspiegel Lehnrecht. Hg. von Karl August Eckhardt (Germanenrechte, Neue Folge, Abt. Land- und Lehnrechtsbücher, Herausgeber Historisches Institut des Werralandes — Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui nova series) Göttingen 1956, Musterschmidt, 256 S. — Mit dem Lehnrecht wird die zweite Bearbeitung der großen Sachsenspiegelauflage Eckhards zum Abschluß gebracht; es entspricht in seiner Einrichtung dem Landrecht, über das hier Bd. 12, 569 berichtet worden ist. Der Text ist bereits aus der Schulausgabe bekannt, über sie sind die Angaben hier Bd. 13, 256 zu vergleichen. Die große Ausgabe enthält zusätzlich das vorangestellte „Register“ des Homeyerschen Textes, den Variantenapparat, ferner zum Vergleich den Abdruck der rein niederdeutschen Bremer Hs. von 1342, deren Lehnrecht hier erstmals veröffentlicht wird. Die Quellennachweise brachte auch schon die Schulausgabe. In dieser Beziehung heißt es jetzt kurz und bündig (S. 127), daß die lateinische Fassung des Lehnrechts im auctor vetus de beneficiis enthalten sein dürfte. Leider fehlt dafür noch die im Lehnrecht S. 24 Anm. 35 angekündigte Abhandlung mit den Einzelnachweisen; wir bleiben insoweit einstweilen auf die Teiluntersuchung ZRG. Germ. Abt. 61 (1941) 4 ff. angewiesen. Eine eingehende Einführung zum Glossar dient der Begründung für die sprachliche Gestaltung der Ausgabe. Sie sucht bekanntlich die verlorengegangene niederdeutsche Ausgangsform der Quedlinburger Handschrift (Q) wiederherzustellen. Der ostfälische Text ist durch die Erfassung und Auswertung der in Q selbst enthaltenen niederdeutschen Formen und durch Vergleich mit verwandten niederdeutschen Sachsenspiegelhss. gewonnen. Über die Technik der äußerst mühevollen Umsetzung der mitteldeutschen Wortformen wird genau in Auseinandersetzung mit Erik Rooth Rechenschaft gegeben. Im Grunde ist es eine gefährliche Operation, die nur angesichts der überragenden Quellenkenntnis und editorischen Erfahrung des Herausgebers vertretbar erscheint. Immerhin haben die Philologen bisher keine entscheidenden Bedenken angemeldet. So haben die Historiker Grund, dankbar zu sein, daß sie der Fassung des Sachsenspiegels einen Schritt näher gebracht worden sind. — Ein sehr genaues Glossar verzeichnet alle Wortformen und erleichtert